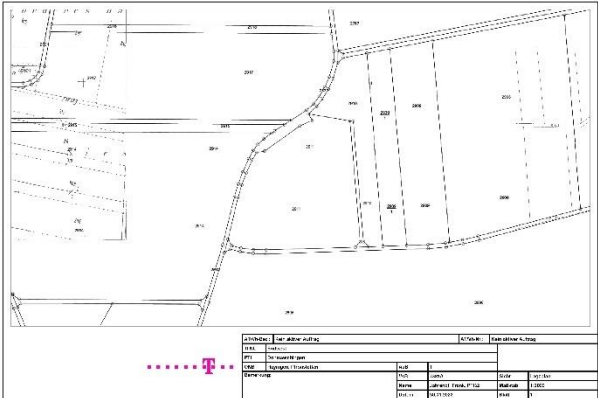


	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.01.2023 – 03.02.2023
1.1	<p>Abwasserversorgungsgruppe VII Hauptstraße 25 72539 Pfronstetten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>Abwasserversorgungsgruppe VI Marktplatz 1 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>BUND Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.01.2023</u></p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Solarpark Kurze Gereutäcker in Hayingen Ehestetten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren Diese Stellungnahme gilt auch für die 15. Änderung Flächennutzungsplan GVV Zwiefalten-Hayingen im selben Bereich.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.5</p>	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Postfach 1255 88396 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.6</p>	<p>Erdgas Südwest GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.7</p>	<p>Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstr. 58 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2023</u></p> <p>wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.8</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstr. 54 72762 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
<p>1.9</p>	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 18.01.2023</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.10	Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.11	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen <u>Schreiben vom 01.02.2023</u>	
1.12.1	Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Aus planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten werden <i>keine Bedenken</i> vorgebracht. Zu den mit E-Mail vom 19.12.2022 übersandten Vorentwurfsunterlagen werden nachfolgend aufgeführte <i>Anregungen und Hinweise</i> gegeben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.2	Städtebauliches Erfordernis i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden zur Aufstellung (und gleichermaßen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung / § 1 Abs. 8 BauGB) von Bauleitplänen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist auf die planerische Konzeption der Gemeinde abzustellen. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem grundsätzlich weiten planerischen Ermessen. So ist es grundsätzlich ihrer Einschätzung und ihren eigenen städtebaulichen Vorstellungen überlassen, ob, wie und wann sie einen Bebauungsplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Für die Frage der Beachtung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob bzw. dass für die jeweilige Planung (auch wenn sie von privater Seite initiiert wird) hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange sprechen und sie letztlich darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum im Einklang mit den eigenen Vorstellungen der Gemeinde sinnvoll städtebaulich zu ordnen. Welche städtebaulichen Belange und Ziele die Stadt Hayingen mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt geht bisher aus den Vorentwurfsunterlagen nicht hervor. Abgesehen von der allgemeinen Aussage, dass die hier geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu erhöhen, errichtet werden soll, fehlen Aussagen dazu, welche planerische Konzeption der Stadt der vorliegenden Planung zugrunde liegt. Aus Sicht des Kreisbauamtes sind die städtebaulich motivierten Zielvorstellungen der Stadt Hayingen im weiteren Verfahren darzustellen (§ 2a BauGB). Nützlich dabei kann auch ein ggf. bereits vorhandenes kommunales Energiekonzept mit konkreten Zielen	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Insgesamt steht hinter dem städtebaulichen Allgemeinbelang das überragende öffentliche Interesse beim Ausbau von erneuerbaren Energien und die damit verbundene öffentliche Sicherheit. Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat durch den Beschluss der Zulassungskriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen am 20.01.2022 sich ausführlich mit dem Thema beschäftigt und für zukünftige Flächenanfragen damit einen planerischen Rahmen gesetzt. Dabei wurde zur Schonung der Freiräume beschlossen, vorrangig die Potenziale in baulich überprägten Flächen zu nutzen. Der Plangeber sieht es mit den bereits umgesetzten Maßnahmen und Planungen nicht für erforderlich an ein kommunales Energiekonzept erstellen zu lassen. Folgende Maßnahmen wurden bereits getätigt: Seit ca. 10 Jahren werden Beratungen durch die Energieagentur vom Landkreis Reutlingen für die Bürger angeboten. Der Plangeber hat bereits in der Vergangenheit in folgenden Gebäuden die Umstellung von fossilen Heizungsanlagen (Öl) in Holzhackschnitzel und Holzpellets (erneuerbare Energien) vorgenommen: Digelfeldschule und Digelfeldhalle, denkmalgeschütztes Stadthaus Kaplanei, Kindergarten Hayingen, denkmalgeschütztes Rathaus Hayingen. (Im Rathaus wurden aus energetischen Gründen auch die Fenster ausgetauscht.) Im Stadtteil Ehestetten besteht ein Wärmenetz, an welches die städtischen Gebäude: Haus der Lilie mit Feuerwehr und der Kindergarten angeschlossen wurden. Der Stadtteil Ehestetten ist seit 2022 das 1.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>sein, für deren Umsetzung z. B. auch Photovoltaikanlagen benötigt werden.</p>	<p>Bioenergiedorf im Landkreis Reutlingen. Auf dem städtischen Bauhofgelände, besteht bei den Vereinsschuppen bereits eine PV-Anlage. Zusätzliche dazu plant die Stadt weitere Maßnahmen zur Nutzung von kommunalen Dachflächen. (siehe Behandlung unter 1.12.4)</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.3	<p>Alternativenprüfung Grundlegend sind gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 jeweils Schutzgüterabwägungen durchzuführen, wobei die erneuerbaren Energien dabei als vorrangiger Belang eingebracht werden sollen. Die anhand der aufgestellten Kriterien und mittels Suchflächen bislang durchgeführte Standortalternativenprüfung wird grundsätzlich begrüßt, wobei zumindest die Gewichtungsvorgabe aus der Freiflächenöffnungsverordnung (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) berücksichtigt wurde, nach der besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst zu schonen sind. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan, wurden bedeutsame Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz bei der Aufstellung der Kriterien für Freiflächensolaranlagen offenbar nicht als Schutzgut berücksichtigt. Da die ausgewählte Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg hinsichtlich des PV-Freiflächenpotenzials nur als bedingt geeignet eingestuft wird, wäre es wünschenswert, im weiteren Verfahren mögliche Alternativstandorte zu benennen und die maßgeblichen Auswahlgründe für den vorliegenden Standort, die diesen nach Abwägung der Schutzgüter gegenüber anderen Flächen präferieren, näher darzulegen und zu erläutern. Unabhängig davon empfiehlt das Kreisbauamt der Stadt Hayingen die Erstellung einer gemarkungsumfassenden Standortkonzeption, welche die wesentlichen Ausschluss- und Standortfaktoren für mögliche Solarparks berücksichtigt.</p>	<p>Der Gemeinderat von Hayingen hat sich intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und Kriterien hierfür (20.01.2022) aufgestellt. Diese Kriterien definieren Bereiche in denen sich die Stadt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorstellen kann und in welchen nicht. Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden und stellt eine Abschichtungsmodell mit klaren Festlegungen dar. Die geplante PV-Anlage ist vom Ort Maxfelden soweit entfernt, dass keine Blendwirkung und direkte Einsehbarkeit von der L 249 gegeben ist. Im östlichen Bereich vom Ort Maxfelden ist eine PV-Anlage aufgrund der der städtischen Kriterien für Freiflächensolaranlagen nicht möglich, da diese Blendwirkungen auf die Landstraße auslöse könnte. In der Nähe des Ortes befinden sich gute Acker – und Grünlandflächen, welche der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten, da der Ort Maxfelden aus landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen besteht und die Flächen somit anderweitig benötigt werden. Die bestehenden Biotope werden mit der PV-Anlage abgestimmt und nach den bestehenden Kriterien ist die nicht überschirmte Freifläche bzw. Biotopfläche mit 25 – 50 % angesetzt. Eine Erweiterung des Bebauungsplans in Richtung Süden ist denkbar, allerdings besteht derzeit keine Möglichkeit weitere Kapazitäten als 2 MWp an der bereits bestehenden Umspannstation im Ort Maxfelden einzuspeisen. Sollte irgendwann eine anderweitig umsetzbare Einspeisemöglichkeit durch Netze BW geschaffen werden, ist eine teilweise südliche Erweiterung des Solarparks im Bereich der Grünfläche denkbar.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.4	<p>Dachflächenpotenzial Das Umweltministerium fordert die Kommunen in seinem Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dazu auf, angesichts knapper und wertvoller Freiflächen ihre Dachflächenpotenziale zu mobilisieren. Die bisherigen Aussagen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sollten präzisiert und ggf. konkrete Beispiele für die Bestrebungen der Stadt Hayingen benannt werden. Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg waren Stand 12/2020 in Hayingen 314 Anlagen mit einer Leistung</p>	<p>Im Jahr 2021 und 2022 sind insbesondere private PV-Anlagen von Hauseigentümern in der Stadt Hayingen mit Stadtteilen installiert worden. Die Stadt Hayingen lässt derzeit vom MSIng GmbH, Bau.-Ing. Franz Weiss, Reutlingen in Zusammenarbeit mit Holzbau Herter, Hayingen die städtischen Gebäude: Digelfeldschule und Digelfeldhalle, Bauhofgebäude, Dorfgemeinschaftshaus Haus der Lilie mit Feuerwehr und Kindergarten in Ehestetten</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>von 6,5 MW (24 %) installiert (vgl. https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflaechen/pv-potenziale-auf-gebietsebene). Es verbleibt ein technisch mögliches, theoretisches Potenzial von 20,3 MW (76%).</p>	<p>untersuchen, ob diese statisch zum Aufbau von PV-Anlagen geeignet sind, die Schneelast zu tragen Im 1. Schritt ist im Haushalt 2023 ein Betrag von 300.000,-- € eingeplant. Die städtischen Gebäude in der Altstadt von Hayingen sind überwiegend denkmalgeschützt oder befinden sich in unmittelbarer Umgebung von besonders denkmalgeschützten Gebäuden und können aufgrund unserer Gestaltungssatzung für die Altstadt der Stadt Hayingen nicht mit PV-Anlagen oder Solarmodulen belegt werden. Da für die Stadt Hayingen mit dem Feriendorf Lauterdörfler und den diversen Ferienwohnungen in Hayingen und den Stadtteilen der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor darstellt, ist das Stadtbild der Altstadt der Stadt Hayingen möglichst weiterhin zu schützen. Daraus resultiert, dass nur mit Photovoltaikanlagen auf Dachflächen die Klimaneutralität in Hayingen nicht möglich sein wird und auch Freiflächensolaranlagen ihren Anteil leisten müssen. Daher wurden von der Stadt Hayingen Kriterien für Freiflächensolaranlagen mit Ausschluss – und Abwägungskriterien festgelegt. (Siehe dazu Behandlung unter 1.12.2) Die Stadt Hayingen prüft daher in jedem Einzelfall durch öffentliche Vorstellung der Projektierer in öffentlicher Gemeinderatssitzung sowie anschließender Abwägung der Kriterien in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung, ob eine PV-Anlage in der Landschaft zugelassen werden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.5	<p>Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzung Nr.1.7 + 1.8 Höhenlage des Geländes / der baulichen Anlagen Das gewachsene oder natürliche Gelände stellt keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nach § 18 Abs. 1 BauN-VO dar, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist. (VGH Mannheim (5. Senat), Urteil vom 09.05.2019 - 5 S 2015/17) Örtliche Bauvorschrift Nr. 1. Photovoltaik-Modultische Der Ausschluss nachteiliger Auswirkungen auf den Verkehr muss sich im vorliegenden Fall auf die umliegenden Kreis- und Landesstraßen beziehen. Eine Bundesstraße liegt nicht im Umfeld des Plangebietes. Hinweis private Grünflächen Bei der textlich festgesetzten privaten Grünfläche (Nr. 1.4) weicht die dort angegebene Zweckbestimmung „Pflanzgebotflächen“ von der Darstellung in der Zeichenerklärung der Planzeichnung als „Maßnahmenflächen“ ab. Hinweis zu den Rechtsgrundlagen Die im Textteil angegebenen Rechtsgrundlagen entsprechen z. T. nicht dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zwischenzeitlich geändert durch Artikel 2 des Gesetzes</p>	<p>Die Höhenlinien werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Wird redaktionell berücksichtigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.12.6</p>	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist zukunftsfruchtig und grundsätzlich zu begrüßen. Dabei sollte jedoch stets auf eine naturverträgliche Gestaltung der Anlagen Wert gelegt werden, da die Beurteilung der Schwere des Eingriffs in die Natur wesentlich davon abhängt. Hierzu wird generell auf die Hinweise des „Handlungsleitfaden“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Stand September 2019) verwiesen. <u>Alternativenprüfung (Kriterien für Freiflächensolaranlagen)</u> Auch bei einem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte bei den Planungen eine detaillierte Alternativenprüfung durchgeführt werden. Ein klares Abschichtungsmodell zur Flächensuche ist nicht erkennbar. Aus den kurz aufgelisteten Kriterien lässt sich nicht schließen, dass mehrere Flächen in Betracht gezogen wurden, diese aber aufgrund von stichhaltigen Kriterien nicht weiter in Betracht gezogen wurden. Laut der vorliegenden Begründung wurden von der Gemeinde bereits Kriterien zur Standortsuche festgelegt. Dabei wird auch das Themengebiet Natur- und Artenschutz genannt, bei welchem jedoch der Biotopverbund offensichtlich nicht von Bedeutung ist. Dieser ist bei den Planungen mindestens zu berücksichtigen und es sollte erkennbar sein, dass dies geschehen ist. Des Weiteren ist die Alternativenprüfung gem. Anlage 1 Nr. 2d BauGB als Teil des Umweltberichtes anzusehen. Auch dies trifft in den vorliegenden Unterlagen nicht zu. Ein Verweis auf die Begründung reicht nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht aus.</p> <p><u>Betroffenheit Biotopverbund</u> Das Planungsgebiet liegt im Kernraum des Biotopverbundes Offenland (trocken), umfasst zu erhaltende Biotope und liegt im Suchbereich für Feldvögel des Biotopverbundes Offenland. Anders als in Umweltbericht und Begründung dargestellt, sieht die Untere Naturschutzbehörde nicht eine pauschale Verbesserung des Biotopverbundes durch die geplanten Maßnahmen. Diese sind lediglich dazu geeignet den geplanten Eingriff zu minimieren bzw. kompensieren. Erfahrungen von ähnlichen Projekten zeigen, dass es stark auf die Anordnung der Module ankommt um wirklich einen ökologischen Mehrwert bei der Unternutzung zu regenerieren. Eine zu dichte Modulordnung ermöglicht es evtl. nicht den Unterwuchs entsprechend auszubilden.</p>	<p>Der Gemeinderat von Hayingen hat sich intensiv mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und Kriterien hierfür (20.01.2022) aufgestellt. Diese Kriterien definieren Bereiche in denen sich die Stadt die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorstellen kann und in welchen nicht. Diese Herangehensweise ist nicht zu beanstanden und stellt eine Abschichtungsmodell mit klaren Festlegungen dar.</p> <p>Gemäß dem Kriterienkatalog der Gemeinde ist bei der Planung das Naturschutzrecht zu beachten. Dies umfasst auch die gesetzlich geschützten Biotope, welche zumeist als Kernflächen des Biotopverbundes ausgewiesen sind. In diese Fläche sollte durch eine Freiflächen-PV-Anlage nicht eingegriffen werden. Die Auswirkungen einer Freiflächen-PV-Anlage auf die Kern- und die Suchräume des Biotopverbunds hängen maßgeblich von der Gestaltung der Anlage ab. Diese Flächen sollten daher nicht als Ausschlusskriterien gelten. Im vorliegenden Fall werden die Belange des Biotopverbunds durch eine kleintierdurchlässige Gestaltung der Anlage, durch die Extensivierung der Grünlandnutzung sowie durch die Entwicklung einer Saumvegetation als Puffer zu den angrenzenden Flächen entsprechend berücksichtigt. Die Alternativenprüfung wird zusammenfassend im Umweltbericht wiedergegeben.</p> <p>Im Jahr 2022 erfolgte eine Brutvogelerfassung. Hierbei konnten keine Brutvögel des Offenlandes im Vorhabensbereich festgestellt werden. Die Vorkommen beschränken sich auf das Umfeld des Vorhabens. Dies ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen plausibel und es sind keine Beeinträchtigungen der Feldvögel durch das Vorhaben zu erwarten. Für den Biotopverbund stellt die geplante Zaunanlage zunächst eine Barriere dar. Aufgrund der vorgesehenen Gestaltung kann diese von Kleintieren, Insekten und Pflanzensamen passiert werden. Eine besondere Bedeutung der Fläche für größere Tiere ist nicht anzunehmen. Zugleich kommt es durch die festgesetzten Maß-</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Geschützte Biotope</u> Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich zwei nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope, eine Feldhecke und ein Steinriegel. Da in diese nicht unmittelbar eingegriffen wird, gibt es diesbezüglich keine grundsätzlichen Einwände. In vergleichbaren Fällen wurde zum Schutz vor Beeinträchtigungen ein Mindestabstand von 10 m zwischen Baufenster und Biotop eingeführt. In der vorliegenden Planung beträgt dieser Abstand zwischen 7 und 4 m und sollte daher vergrößert werden. Definitiv sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen oder Zerstörungen festzusetzen.</p> <p><u>Eingrünung</u> Eine Eingrünung nach Norden ist bereits durch das Feldgehölz gegeben. Durch einen, laut Plan vorgesehenen, schmalen Saumstreifen kann wegen der geringen Höhe des Bewuchses (i.V.m. vorgegebenen Pflegemaßnahmen) keine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen, sondern Einzäunung und PV-Module werden sichtbar bleiben. Eine im Regionalplan geforderte Eingrünung müsste daher entsprechend der Erholungsachse (in diesem Fall der Radweg Ehestetten-Maxfelden) v.a. nach Osten und im Bereich zwischen Feldhecke und Feldgehölz erfolgen, um einen negativen Effekt auf das Landschaftsbild zu vermeiden.</p>	<p>nahmen zu einer Extensivierung des bisher intensiv genutzten Grünlandes. Zudem entsteht durch die vorgesehene Saumstruktur ein Pufferstreifen für die angrenzenden geschützten Biotopen. Insgesamt ist von einer Verbesserung des Biotopverbunds durch die Planung auszugehen.</p> <p>Soweit bekannt, handelt es sich bei den vergleichbaren Fällen, um eine PV-Anlage mit angrenzenden, geschützten Gehölzstrukturen. Da ein Vorkommen streng geschützter Reptilien in den Randbereichen dieser Gehölze nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde ein Abstand von 10 m gewählt, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Im vorliegenden Fall blieben entsprechende Untersuchungen zu Reptilienvorkommen ohne einen Befund. Ein 10 m breiter Pufferstreifen ist daher nicht erforderlich. Die bisherige Planung berücksichtigt einen Abstand zu den Gehölzen, sodass eine Pflege möglich ist und geringe Auswirkungen durch eine Verschattung der unteren Bereiche der Gehölze zu erwarten sind. Da sich das Biotop außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet können diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen werden. Der Bebauungsplan wird ein Hinweis dazu übernehmen.</p> <p>2.7 Schutz der angrenzenden Biotope <i>Zum Schutz der angrenzenden Biotope sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen oder Zerstörungen vom Vorhabensträger zu treffen (z.B. Bauzaun etc.).</i></p> <p>Die im Regionalplan genannte landschaftsgerechte Einbindung erfordert nicht zwangsläufig die Pflanzung von Gehölzen. Die Sichtbarkeit vom Radweg Ehestetten-Maxfelden im Osten ist bereits durch die bestehenden Gehölze und die Topografie eingeschränkt. Eine weitergehende Pflanzung von Gehölzen wird nicht als erforderlich erachtet, da die Module nur sehr randlich sichtbar sein werden. Die geplante Saumvegetation führt zu einer Verschiebung der Solarmodule nach Westen. Insgesamt dient die Saumvegetation v.a. der landschaftsgerechten Einbindung im Nahbereich der Anlage. Der Regionalverband Neckar-Alb schreibt zu dem geplanten Vorhaben: <i>„Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken.“</i></p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.12.7	<p>Belange des Bodenschutzes Die Errichtung PV-Anlage stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Auf dem Baufeld (ca. 2 ha) stehen überwiegend Braune Rendzinen/Rendzinen sowie Terra fusca an, welche eine geringe bis mittlere Bodenfunktionserfüllung aufweisen. Die Bodenzahl liegt zwischen 25 und 59.</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.1 Bodenschutz folgender Hinweis ergänzt: <i>Es ist auf der Basis der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (September 2019) ein Bodenschutzkonzept (BSK) einschließlich eines Bodenschutzplanes</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Grundsätzlich stellt eine PV-Freiflächenanlage einen geringen Eingriff in den Bodenhaushalt dar. Dem Abschlag von 10% für baubedingte Bodenbeanspruchung kann gefolgt werden.</p> <p>Es ist auf der Basis der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben (September 2019) ein Bodenschutzkonzept (BSK) einschließlich eines Bodenschutzplanes mit räumlicher Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lage der BE-Flächen, Lagerflächen für Bodenmieten, Verlauf von temporären/provisorischen Baustraßen, Ausweisung von Tabu-Flächen, etc.; siehe beigefügtes Merkblatt) durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird nicht gefordert, jedoch sind die Bodenarbeiten durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand beratend zu begleiten. Idealerweise hat dieser bereits das BSK erstellt.</p> <p>Folgende Anforderungen zur Verringerung der Eingriffsfolgen bzw. für eine schadensminimierende Rekultivierung sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind einzuhalten. - Sämtliche Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und bei abgetrocknetem Bodenmaterial durchgeführt werden, damit Bodenverdichtungen auf ein unvermeidliches Maß reduziert werden können. - Der Baubetrieb ist so planen und umzusetzen, dass der Baubetrieb lediglich im engeren Baufeld zu Verdichtungen führen kann; diese sind nach Abschluss der Arbeiten mit geeignetem Gerät durch Tiefenlockerung oder durch Ansaat bodenlockernder Pflanzen, z.B. Luzerne, zu beseitigen. - Nach Beendigung der Nutzung als PV-Freiflächenanlage sind die technischen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen. 	<p><i>mit räumlicher Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Lage der BE-Flächen, Lagerflächen für Bodenmieten, Verlauf von temporären/provisorischen Baustraßen, Ausweisung von Tabu-Flächen, etc.; siehe beigefügtes Merkblatt) durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</i></p> <p><i>Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird nicht gefordert, jedoch sind die Bodenarbeiten durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand beratend zu begleiten. Idealerweise hat dieser bereits das BSK erstellt.</i></p> <p><i>Folgende Anforderungen zur Verringerung der Eingriffsfolgen bzw. für eine schadensminimierende Rekultivierung sind zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Die Bestimmungen der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind einzuhalten.</i> <i>- Sämtliche Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und bei abgetrocknetem Bodenmaterial durchgeführt werden, damit Bodenverdichtungen auf ein unvermeidliches Maß reduziert werden können.</i> <i>- Der Baubetrieb ist so planen und umzusetzen, dass der Baubetrieb lediglich im engeren Baufeld zu Verdichtungen führen kann; diese sind nach Abschluss der Arbeiten mit geeignetem Gerät durch Tiefenlockerung oder durch Ansaat bodenlockernder Pflanzen, z.B. Luzerne, zu beseitigen.</i> <i>- Nach Beendigung der Nutzung als PV-Freiflächenanlage sind die technischen Einrichtungen vollständig zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen.</i> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.8	<p>Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes</p> <p>Im Schriftlichen Teil B des Bebauungsplans wird unter 2.4 auf das Wasserschutzgebiet "Glastal" verwiesen und Zonen III und IIIa aufgezählt. Es gibt hier nur eine Zone III. Um redaktionelle Änderung wird gebeten</p>	<p>Wird redaktionell berichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.9	<p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist aufgrund der Topografie, der Entfernung zur nächsten schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzung (Maxfelden) und der Ausrichtung der Module nicht mit einer unzumutbaren Blendwirkung zu rechnen. Es werden deshalb keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgebracht</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.10	<p>Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Hinweise</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass von den Solarmodulen</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.6 Straßenverkehr folgender Hinweis ergänzt:</p> <p><i>Es ist darauf zu achten, dass von den Solarmodulen keinerlei Beeinträchtigung des Verkehrs hinsichtlich der in der Nähe verlaufenden Stra-</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>keinerlei Beeinträchtigung des Verkehrs hinsichtlich der in der Nähe verlaufenden Straßen ausgeht. Wie in den Planunterlagen, Schriftlicher Teil (Teil B) aufgeführt, dürfen von den Solarmodulen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr ausgehen. Dies betrifft insbesondere die K6747, die K 6749 und die L249. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht geblendet werden. An den Ein- und Ausfahrten zum Solarpark und zu allen baulichen Anlagen ist auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße zu achten. Zufahrten müssen so angelegt werden, dass im Nachhinein keine verkehrsregelnden Maßnahmen erforderlich sind. Sollte der öffentliche Verkehrsraum bei vorgenanntem Bauvorhaben eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.</p>	<p><i>ßen ausgeht. Wie in den Planunterlagen, Schriftlicher Teil (Teil B) aufgeführt, dürfen von den Solarmodulen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr ausgehen. Dies betrifft insbesondere die K6747, die K 6749 und die L249. Verkehrsteilnehmer dürfen nicht geblendet werden.</i></p> <p><i>An den Ein- und Ausfahrten zum Solarpark und zu allen baulichen Anlagen ist auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße zu achten. Zufahrten müssen so angelegt werden, dass im Nachhinein keine verkehrsregelnden Maßnahmen erforderlich sind.</i></p> <p><i>Sollte der öffentliche Verkehrsraum bei vorgenanntem Bauvorhaben eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.12.11</p>	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine zusammenhängende Grünlandfläche von 2,05 ha. Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der die Bodengüte mit agrarstrukturellen Faktoren verknüpft wurde, gehört das Gebiet der Vorrangflur II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Böden mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Aufgrund der regionalen Flächenbeschaffenheit wird darauf hingewiesen, dass sich auf der Gemarkung Hayingen nur Vorrangflur II und Grenzflur Flächen befinden. Die Vorrangflur II Flächen stellen somit die wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Hayingen dar. Umwidmungen sollten deshalb ausgeschlossen bleiben. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Eine Ausgleichsmaßnahme sieht die Entwicklung und Beweidung von extensivem Grünland unter den Solarmodulen vor. Es wird angeregt, den Aufwuchs den im Gemeindegebiet ansässigen schafhaltenden Betrieben anzubieten.</p>	<p>Der Gemeinderat von Hayingen hat sich intensiv mit dem Thema Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Aufstellung der Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen (20.01.2022) mit diesem Thema auseinandergesetzt. Die Belange der Landwirtschaft werden in die Abwägung des Gemeinderates eingestellt. Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien (überwiegend öffentliches Interesse) gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden. Der Bebauungsplan sind Festsetzungen enthalten, die eine Beweidung unter den Modulen ermöglichen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>1.12.12</p>	<p>Hinweise auf Vorschriften zum Brandschutz <u>Vorbemerkung</u> Brandschutzvorschriften nach der Landesbauordnung B-W (LBO) und auf der Grundlage der Landesbauordnung sind nicht unmittelbar Vorschriften für die Bauleitplanung nach Bundesrecht. Es ist jedoch sinnvoll, diese landesrechtlichen Vorschriften bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, um aus der Sicht des Brandschutzes die (Bau-) Genehmigungsfähigkeit der im Plangebiet zulässigen und vorgesehenen baulichen Anlagen herzustellen. <u>Rechtsgrundlagen</u> - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4);</p> <p>- Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO AVO) vom 05.02.2010 (GABl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 18), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 – Az.: 51-2611.2/90 – (GABl. Nr. 1/2021 S. Seite 31-33)</p> <p>Die Maßgaben aus dem Arbeitspapier „<i>Brandschutz-technische Anforderungen an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - Solarparks</i> -“ sind zu beachten und im Anwendungsbereich umzusetzen.</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.5 Brandschutz auf die Berücksichtigung des Arbeitspapiers hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 01.02.2023</u></p> <p>Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den Bebauungsplanunterlagen sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.</p> <p>Die vorliegende Fläche wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) [PS 3.2.1 Z (3) und als Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] angezeigt.</p> <p><u>Zum Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</u> Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt randlich im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches an dieser Stelle durch ein Verbindungsglied gekennzeichnet ist. Der regionale Biotopverbund endet an dieser Stelle. So erben sich die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllbar an. Jedoch verweisen wir auf die Belange des Naturschutzes.</p> <p><u>Zum regionalen Grünzug</u> Die Vorhabenfläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind</p>	<p>Der Regionalverband Neckar Alb schreibt in seiner Stellungnahme vom 19.01.2023 zum Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: <i>Die Vorhabenfläche liegt randlich im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches an dieser Stelle durch ein Verbindungsglied gekennzeichnet ist. Der regionale Biotopverbund endet an dieser Stelle. Somit sehen wir die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllbar an.</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind demnach Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Beide sind durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Hinweise.</p> <p>Im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) wird in der 4. Regionalplanänderung auf eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht verwiesen.</p> <p>Dies Bezüglich verwiesen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar- Alb vom 18.01.2023.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung ergeben sich somit keine Bedenken.</p>	<p>Die Festsetzung zur Rückbauverpflichtung ist im Schriftlichen Teil unter 1.6 des Bebauungsplan geregelt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.1	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt t bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.2	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Durch die Planung werden keine Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass aufgrund der Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Biotopverbunds trockener Standorte, als Kompensation des Eingriffs, ergänzend oder anstatt des geplanten Saumstreifens, es als naturschutzfachlich sinnvoll angesehen wird, die Steinriegel/Lesesteinhaufen in den an Geltungsbereich angrenzenden Biotopverbund-Kernflächen von Beschattung freizustellen und dadurch die Wertigkeit der geschützten Biotope zu erhöhen.</p>	<p>Die geschützten Biotope mit den Steinriegeln und Lesesteinhaufen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, sodass hierfür keine direkten Festsetzungen formuliert werden können. Ein externer Ausgleich ist für das Vorhaben nicht erforderlich.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.3	<p>Belange des Grundwasserschutzes</p> <p>Das Sachgebiet Bodenschutz nimmt wie folgt Stellung: Aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Im Interesse einer frühzeitigen Information des Vorhabenträgers und zur Vermeidung von Planungsverzögerungen wird darum gebeten, in den Bebauungsplan nachfolgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die relevanten, mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen.</p>	<p>Im Schriftlichen Teil wird unter 2.4 Grundwasserschutz folgender Hinweis ergänzt:</p> <p><i>Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die relevanten, mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen.</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Über die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Begründung: Baumaßnahmen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch wäre eine nachhaltige Schädigung der Bodenfunktionen 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' und 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf' und damit auch die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau zu besorgen.</p>	<p><i>Über die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.4	<p>Belange der Landwirtschaft Durch das Vorhaben werden ca. 3 ha landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Grünland) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen sind.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft werden in die Abwägung des Gemeinderates eingestellt. Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien (überragendes öffentliches Interesse) gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.14	<p>Regionalverband Neckar Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben vom 19.01.2023</u></p> <p>mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen westlich von Maxfelden auf einer Fläche von ca. 2 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage einschließlich Nebenanlagen geschaffen werden. Grundlage der Stellungnahme bilden der Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Änderung. Durch das geplante Vorhaben kommen folgende Rahmenvorgaben des Regionalplans zur Umsetzung. Gemäß Plansatz 4.2 G (1) ist das Leitbild für die Region Neckar-Alb die CO₂-neutrale Energienutzung. Nach PS 4.2.4.3 G (1) der 4. Regionalplanänderung ist der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) anzustreben. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans zeigt, wie in den Unterlagen dargestellt und ausgeführt, im Bereich der Vorhabenfläche folgende Betroffenheiten: Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]: gesamte Fläche Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) [PS 3.2.1 Z (3)]: gesamte Fläche. Zum regionalen Grünzug</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Nach PS 34.2.4.3 Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind demnach Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Beide sind durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Hinweise.</p> <p>Im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) wird in der 4. Regionalplanänderung auf eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht verwiesen. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) ist dazu Folgendes ausgeführt: „Nach Beendigung der Solarnutzung in Bereichen, in denen Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sind, sind diese zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können. Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.“</p> <p>Zum Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Gemäß PS 3.2.1 Z (3) der 4. Regionalplanänderung sind Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig. In Teilbereichen dieser Gebiete sind sie ausnahmsweise zulässig im Randbereich der Verbindungsfläche und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes, sofern dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Darüber ist ein Nachweis zu führen.</p> <p>Die Vorhabenfläche liegt randlich im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches an dieser Stelle durch ein Verbindungsglied gekennzeichnet ist. Der regionale Biotopverbund endet an dieser Stelle. Somit sehen wir die Ausnahmeveraussetzungen als erfüllbar an. Inwiefern das Vorhaben mit den an die Vorhabenfläche grenzenden, gesetzlich geschützten Biotopen</p>	<p>Die Festsetzung zur Rückbauverpflichtung ist im Schriftlichen Teil unter 1.6 des Bebauungsplan geregelt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>verträglich ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Dies ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zu prüfen. Im Umweltbericht ist die Verträglichkeit nachzuweisen. Gemäß PS 4.2.4.3 G (6) ist auf eine landschaftsverträgliche Einbindung und ökologische Gestaltung der Anlage ist zu achten. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um Mitteilung der Behandlung unserer Stellungnahme und um Beteiligung am weiteren Verfahren</p>	<p>Im Umweltbericht wird die Verträglichkeit nachgewiesen. Die landschaftsverträgliche Einbindung und ökologische Gestaltung werden durch die vorliegenden Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich gesichert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 20.12.2023</u></p> <p>im Plangebiet befindet sich kein Wald Es grenzt auch kein Wald an. Somit sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.16	<p>Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.17	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2023</u></p> <p>Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden, wir bitten aber darum, ihn folgendermaßen zu ergänzen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis war bereits im Vorentwurf vom 15.12.2022 in gleichlautendem Wortlaut so enthalten. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 09.12.2022 – 13.01.2023
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Hayingen, den Ulrike Holzbrecher Bürgermeisterin